



## Vereinsatzung SC Glückauf Auerbach e.V.

### §1

#### NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Sportclub Glückauf Auerbach e.V. mit Sitz in Auerbach/Opf. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Errichtung von Sportanlagen
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- c) Abhaltung von geordneten Sport, Spiel- und Turnübungen
- d) Unterhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- e) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen sowie Teilnahme an Wanderungen
- f) Ausbildung ein Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
- g) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband

*Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen*

### §2

#### MITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das heißt aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich an einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

### §3

#### EINNAHMEN, AUSGABEN, VERWALTUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Im Innenverhältnis ist zu Willenserklärungen, die den Verein bis 1000 € belasten, die Zustimmung des Vorstandes und zu Willenserklärungen, die den Verein über 1000 € belasten, die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich. Der Verein dient

gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. ,

Die Leitung des Vereins obliegt den Vorstand, der Vereinsverwaltung und dem Vereinsausschuss.

Den *Vorstand* bilden der erste, der zweite und der dritte Vorstand

Die *Vereinsverwaltung* bilden der Vorstand, der erste und zweite Kassenwart, der erste und zweite Schriftführer sowie die Abteilungsleiter, der Jugendleiter, 6 Beisitzer sowie der Ehrenvorsitzende.

Der 1. Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes hat der 3. Vorstand das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnungen für die Versammlungen festzulegen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand. Jeder Vorstand für sich alleine ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorstand bzw. der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes bzw. 2. Vorstandes tätig.

Die Vereinsverwaltung hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern in Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsverwaltung steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlungen offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsverwaltung sind zu protokollieren. Bei der Amtsniederlegung oder Tod eines Verwaltungsmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Die Vereinsverwaltung hat in allen, nicht den Mitgliederversammlungen zugewiesenen Gegenständen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand im Innenverhältnis bindend.

Die Vereinsverwaltung kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, den Mitgliederversammlungen zur Entscheidung unterbreiten.
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

#### §4

#### EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten, haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich geleistete Ausgaben.

## §5

### EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHUSS

Die Aufnahme als Mitglied hat auf schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsverwaltung.

Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigung von drei Monaten erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben enden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beiträge die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder eventuellen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Linie die Vereinsverwaltung. Gegen den Beschluss der Verwaltung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zu. Dem Betroffenen ist vor der Vereinsverwaltung und bei Einspruch, auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## §6

### RECHTE, PFLICHTEN, BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sind Teilnehmer am Vereinseigentum und am Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtung ist nicht statthaft.

Wählbar in den Vorstand sowie in den Vereinsausschuss sind alle volljährigen Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und evtl. Sonderbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7

### VERSAMMLUNGEN UND GESCHÄFTSJAHR

Es werden folgende Versammlungen abgehalten:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet jeweils im Monat Januar statt. Sie ist durch Aushang und Veröffentlichung in der örtlichen Presse mindestens 3 Wochen vorher anzukündigen. Das Vereinsjahr endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung.

Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* findet statt auf Beschluss des Vereinsverwaltung oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes, der Gründe dies verlangt. Ort und zeit der Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Verständigung und Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens fünf Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

*In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:*

- a) Von der Vereinsverwaltung über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- b) Alle zwei Jahre die Neuwahl der Vereinsverwaltung (außer dem Ehrenvorstand) vorzunehmen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden für denselben Zeitraum zwei Revisoren gewählt.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

*Nur in einer Mitgliederversammlung können erledigt werden:*

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung einer Vereinsabteilung
- c) Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages

Über die vorstehend aufgeführten Gegenstände (a-d) kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes ein Beschluss gefasst werden.

## §8

### AUFLÖSUNG

Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz einschließlich den seiner Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Ausrüstung an den Hauptverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Auerbach Opf., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

In dieser Satzung sind alle satzungsgemäß beschlossenen Änderungen bis zum 30.01.2000 berücksichtigt.

Auerbach 28.01.2005

Franz Popp 1. Vorstand